

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

54. Jahrgang      Ausgegeben in Wesseling am 22. Dezember 2023      Nummer 16

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Stadt Wesseling in der Fassung vom 15. Dezember 2021 (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,

- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 4 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Die Gebühr für Schmutzwasser je m<sup>3</sup> (Kubikmeter) Frischwasserbezug beträgt 2,19 €.

### **Artikel 2**

§ 5 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,19 €.

### **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 13. Dezember 2023

Der Bürgermeister  
gez. Ralph Manzke

---

## **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für die Haushaltsjahre 2024/2025**

### **1. Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für die Haushaltsjahre 2024 und 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Wesseling mit Beschluss vom xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung 2024/ 2025 erlassen.

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt:

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
- im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	140.644.800 €	146.854.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	192.827.800 €	184.122.200 €
abzüglich globaler Minderaufwand	3.843.400 €	3.669.300 €
somit auf	188.984.400 €	180.452.900 €
- im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	136.343.600 €	143.101.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	183.862.300 €	175.151.400 €
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von	3.843.400 €	3.669.300 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.355.200 €	6.337.600€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.678.400 €	14.580.900 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	52.728.900€	41.154.000€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	887.000 €	861.000 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird zentral im Produkt 61-612-00 „Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft“ abgebildet.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	6.119.500 €	10.364.100 €
--	-------------	--------------

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird auf festgesetzt.	59.311.300 €	170.852.500 €
---	--------------	---------------

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf	48.339.600 €	33.598.200 €
--	--------------	--------------

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	46.609.400 €	30.789.900 €
--	--------------	--------------

## § 6

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 800 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 470 v. H.

## § 7

entfällt.

## § 8

1.)

Alle Erträge und Aufwendungen sowie alle Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, die den einzelnen Bereichen der Stadtverwaltung für ihren Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen sind, werden jeweils gemäß § 21 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) zu Budgets verbunden. Die Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), stellen Sonderbudgets innerhalb der Bereichsbudgets dar. Unabhängig von ihrer Zuordnung zu den Bereichsbudgets werden zudem alle Personalaufwendungen und alle Ansätze für Abschreibungen zu je einem Budget verbunden.

In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen verbindlich (§ 21 Absatz 1 Satz 2 KomHVO). Die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsansätzen in den Budgets unterliegt folgenden Einschränkungen:

- Eine Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen für investive Auszahlungen zugunsten von Ansätzen für Aufwendungen ist nicht zulässig.

- Ansätze für nicht auszahlungswirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen) können nicht zur Deckung von auszahlungswirksamen Aufwendungen eingesetzt werden.

- Haushaltsansätze für Leistungen ohne rechtliche Verpflichtung können nicht zu Lasten von Ansätzen für Pflichtaufgaben erhöht werden.

- Bei Sonderbudgets (kostenrechnende Einrichtungen) wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf die Ansätze des Sonderbudgets beschränkt.

- Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ist der Teil der Ermächtigung für Aufwendungen oder Auszahlungen, der auf zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen beruht.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit trifft der für den Bereich zuständige Wahlbeamte, im Übrigen und bei Auszahlungen für Investitionen die Kämmerin. Die Wahlbeamten können ihre Befugnis auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Mitarbeiter übertragen.

2.)

Mehrerträge und Mehreinzahlungen in den einzelnen Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen in diesen Budgets (unechte Deckungsfähigkeit), und zwar mit folgenden Einschränkungen:

- Mehrerträge oder Mehreinzahlungen in Sonderbudgets (kostenrechnenden Einrichtungen) dürfen nur für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen des jeweiligen Sonderbudgets verwendet werden.

- Zweckgebundene Mehrerträge oder Mehreinzahlungen dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit trifft der für den Bereich zuständige Wahlbeamte, sofern die Mehrerträge auf die Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen zurückgehen, der Kämmerer. Die Wahlbeamten können ihre Befugnis auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Mitarbeiter übertragen.

3.)

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie mehr als 25.000 € betragen; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt nicht bei Beträgen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, und bei nicht auszahlungswirksamen Aufwendungen. Im Übrigen entscheidet gemäß § 83 GO NRW die Kämmerin.

4.)

Als Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen (§ 4 Absatz 4 und § 13 Absatz 1 Satz 1 KomHVO) und für die Einzelveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen (§ 12 Absatz 1 Satz 2 KomHVO NRW) werden 5.000 € festgesetzt. Unabhängig von dieser Wertgrenze können die Einzelmaßnahmen für Inventarbeschaffungen in den einzelnen Teilfinanzplänen zusammengefasst werden.

5.)

Die im Stellenplan ausgewiesenen Vermerke „künftig wegfallend“ (k.w.) oder „künftig umzuwandeln“ (k.u.) haben nachstehende Rechtsfolgen:

- K.w.-Vermerk: Die Stelle entfällt nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers oder mit der Erledigung der Aufgabe oder zu dem angegebenen Zeitpunkt.

- K.u.-Vermerk: Die von einem Vermerk betroffenen Stellen sind nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle der angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln. Fehlt bei einer mit einem k.u.-Vermerk versehenen Stelle die Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers eine Neubewertung vorzunehmen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird mit ihren Anlagen aufgrund § 80 Abs. 1 und 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist,

aufgestellt:

Wesseling, 12. Dezember 2023

gez. Karolin Beloch  
Kämmerin

bestätigt:

Wesseling, 12. Dezember 2023

gez. Ralph Manzke  
Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Wesseling**

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht aus. Er ist zudem unter der Adresse <https://www.wesseling.de/rathaus-politik/Haushaltsentwurf-2024-2025.php> im Internet abrufbar.

Das Rathaus ist geöffnet  
montags und donnerstags von 07.30 bis 16.00 Uhr,  
dienstags von 07.30 bis 18.00 Uhr,  
mittwochs von 07.30 bis 13:00 Uhr und  
freitags von 07.30 bis 12:30 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige der Stadt Wesseling Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 31.01.2024 beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, geltend zu machen.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Wesseling in öffentlicher Sitzung.

Wesseling, den 22. Dezember 2023

gez. Ralph Manzke  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am 09.06.2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,

5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19.05.2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13.06.1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 19.05.2024 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Wesseling, 06.12.2023

Stadt Wesseling  
Der Bürgermeister  
gez. Ralph Manzke

---

### **Bekanntmachung über die Aufstellung von Bauleitplänen**

#### **77. Änderung des Wesselingener Flächennutzungsplans „Quartiersentwicklung Urfelder Straße“, Wesseling-Urfeld Bebauungsplan Nr. 4/145 „Quartiersentwicklung Urfelder Straße“, Wesseling-Urfeld**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- „1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur 77. Änderung des Wesselingener Flächennutzungsplans ‚Quartiersentwicklung Urfelder Straße‘ gemäß den §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4/145 ‚Quartiersentwicklung Urfelder Straße‘ gemäß den §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung und des Bebauungsplans wird begrenzt durch die Urfelder Straße im Norden, die Angelteiche im Westen, einen landwirtschaftlichen Weg im Süden sowie unbebaute Grundstücksflächen im Osten (siehe Plankarten - Geltungsbereich). Folgende Grundstücke gehören zum Plangebiet (von West nach Ost): Gemarkung Urfeld, Flur 18, Nr. 236, 237, 238, 265, 330, 331, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246 und 282 (teilw.). Das Plangebiet ist ca. 2,1 ha groß.

Wesentliches Ziel der Bauleitplanung „Quartiersentwicklung Urfelder Straße“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer 6-gruppigen KiTa, einer 2-zügigen Grundschule sowie einer Mehrfachturnhalle. Darüber hinaus soll an dem Standort eine 4-zügige Interimsgrundschule errichtet werden, die als temporärer Ausweichstandort für mehrere sanierungsbedürftige Grundschulen dienen soll. Die Planverfahren zur 77. FNP-Änderung und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4/145 sind für die Stadt Wesseling von großer Dringlichkeit, um die Versorgung mit KiTa-Plätzen gewährleisten und den Schulbetrieb aufrechterhalten zu können. Die Aufstellung der FNP-Änderung und des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, für den bereits im Jahr 2016 ein Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst worden ist. Ziel der 65. FNP-Änderung und des zugehörigen Bebauungsplanverfahrens Nr. 4/125 „Urfelder Straße/ Domhüllenweg“ war die Entwicklung eines Wohngebiets. Aufgrund anderer, dringenderer Bauleitplanungen sowie einer komplexen Eigentümerstruktur hat die Stadt Wesseling die Bauleitplanung seit dem Aufstellungsbeschluss nicht weiterverfolgt. Es ist vorgesehen, die Bauleitplanung „Urfelder Straße/ Domhüllenweg“ für den von der „Quartiersentwicklung Urfelder Straße“ ausgenommenen Bereich zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufzunehmen.

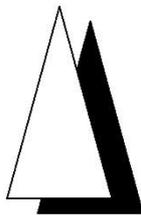
Die Planungsunterlagen zur 77. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 4/145 „Quartiersentwicklung Urfelder Straße“ sind im Internet über <https://www.o-sp.de/wesseling> (weiter über „Flächennutzungsplanung“ oder „Bebauungsplanung“) abrufbar.

Wesseling, den 12.12.2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter



Ohne Maßstab



**Stadt Wesseling**  
 Der Bürgermeister  
 Amt für Stadtentwicklung



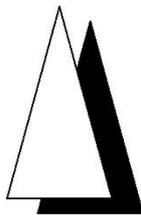
**77. FNP-Änderung**  
 "Quartiersentwicklung Urfelder Straße"

Plangeltungsbereich





Ohne Maßstab



**Stadt Wesseling**  
 Der Bürgermeister  
 Amt für Stadtentwicklung



**Bebauungsplan Nr. 4/145**  
 "Quartiersentwicklung Urfelder Straße"

Plangeltungsbereich

